



**Leitlinien des Bundesrates vom 23. Dezember 1999
für die Konzessionspolitik und das Konzessionsverfahren betreffend Spielbanken**

1. Grundsätzliches

- 1.1. Auf den 1. April 2000 werden die in der Volksabstimmung vom 7. März 1993 angenommene Verfassungsbestimmung und das darauf gestützte, von den Eidg. Räten am 18. Dezember 1998 verabschiedete Spielbankengesetz (SBG) in Kraft gesetzt.

Damit wird der Betrieb von Spielbanken zulässig, in denen Glücksspiele angeboten werden.

- 1.2. Spielbanken bedürfen einer Standort- und einer Betriebskonzession (Art. 10 SBG), deren Inhaber die gleiche oder verschiedene Personen sein können. Die Voraussetzungen für die Erteilung sind im Gesetz detailliert beschrieben (Art. 12-14 SBG).
- 1.3. Der Entscheid über die Erteilung der Konzession ist Sache des Bundesrates. Seine Entscheide über Gutheissung oder Ablehnung von Konzessionsgesuchen unterliegen keinem Rechtsmittel (Art. 16 SBG).
- 1.4. Die Vorbereitung der Konzessionsentscheide und mithin die Durchführung des Konzessionsverfahrens obliegt der Eidgenössischen Spielbankenkommission (ESBK; Art. 15 SBG), einer im Rahmen von Gesetz, Verordnung und generell-abstrakten Weisungen des Bundesrates unabhängigen Behörde (Art. 46 ff. SBG).
- 1.5. Mit den vorliegenden Leitlinien will der Bundesrat Voraussetzungen für ein effizientes und speditives Konzessionsverfahren schaffen.

Er legt zu diesem Zweck vor der Einleitung des Konzessionsverfahrens seine Absichten betreffend Konzessionspolitik offen. Zusammen mit der Vollzugsverordnung enthalten die Leitlinien für die Gesuchsinteressenten die für die Ausarbeitung sorgfältiger Gesuchsunterlagen notwendigen Informationen. Sie erleichtern den Interessenten auch den Entscheid, ob überhaupt ein Konzessionsgesuch eingereicht werden soll oder nicht.

2. Die Ziele des Bundesrates in Bezug auf Konzessionspolitik und Konzessionsverfahren

Es geht dem Bundesrat darum

- 2.1. eine Konzessionspolitik zu gestalten, die günstigste Voraussetzungen für ein optimales Erreichen der zueinander teilweise in Konflikt stehenden Ziele des Gesetzes schafft;
- 2.2. den interessierten möglichen Gesuchstellern, aber auch der weiteren Öffentlichkeit vor dem Beginn des Konzessionsverfahren im Sinne einer Absichtserklärung bekanntzugeben,
 - in welchen Regionen er ungefähr wieviele Konzessionen erteilen wird und zwar für welche Kategorie,
 - wie Berechnungsart und Höhe der Spielbankenabgabe gestaltet werden;
- 2.3. die Entscheide über das Gros der eingereichten Konzessionsgesuche in einer Gesamtschau treffen zu können.

3. Grundsatzentscheide

In diesem Sinn gibt der Bundesrat für die Gestaltung seiner Konzessionspolitik folgende Absichten bekannt und er trifft für den Ablauf des Konzessionsverfahrens folgende Anordnungen:

3.1. Konzessionspolitik

- 3.1.1. Der Bundesrat beabsichtigt – im Sinne von Richtzahlen - 4 - 8 Grand Casinos und 15 - 20 Kursäle zu konzessionieren und diese Konzessionsentscheide im Gesamtüberblick, d.h. grundsätzlich gleichzeitig zu treffen. Zu diesem Zweck setzt er für das Konzessionsverfahren zeitliche Vorgaben, einerseits für die Einreichung der Gesuche durch die Interessenten, andererseits für die Prüfung der Gesuche durch die ESBK.
- 3.1.2. Die Grand Casinos sieht der Bundesrat eher in Agglomerationsgebieten, namentlich auch im grenznahen Raum. Die Standorte der Kursäle wird er zum grösseren Teil in klassische Tourismus-Stationen legen. Kursäle im Mittelland sollen nicht in einem Marktgebiet eines Grand Casinos liegen.

3.1.3. Die regionale Verteilung dieser Spielbanken sieht der Bundesrat wie folgt:

	Grand Casinos	Kursäle	Total
Westschweiz (GE/VD-West/NE/JU/FR)	1	2 - 3	3 – 4
Wallis/Léman (VS/VD-Ost)	0	2	2
Bern (BE)	0 – 1	1 - 2	2 – 3
Nordwestschweiz (BS/BL/SO/AG-West)	1	0 - 1	1 – 2
Nordostschweiz (ZH/AG-Ost/SH)	1	1 - 2	2 – 3
Zentralschweiz (LU/UR/OW/NW/ZG/SZ)	0 - 1	1 - 3	2 – 3
Ostschweiz (TG/SG/AR/AI/ GL)	0 - 1	1 - 3	2 – 3
Graubünden (GR)	0	2 - 3	2 – 3
Tessin (TI)	1 - 2	0 - 2	2 – 3
Total	4 - 8	15 - 20	20 – 25

3.1.4. Der Bundesrat lädt die an der Einreichung von Gesuchen interessierten Kreise ein zu prüfen, ob Gesuche zusammengelegt bzw. die Bemühungen verschiedener Interessenten einer oder benachbarter Regionen auf ein Projekt konzentriert werden können, an dessen Erträgen alle Interessenten zu beteiligen wären.

3.1.5. Der Bundesrat behält sich vor, von dem in diesen Leitlinien bekanntgegebenen Konzessionskonzept abzuweichen, wenn im Konzessionsverfahren neue, bisher unbekannte Erkenntnisse gewonnen werden oder neue, bisher unbeachtete Aspekte zum Tragen kommen.

3.1.6. Ferner behält sich der Bundesrat vor, nach seiner Entscheidung über die rechtzeitig eingereichten Gesuche weitere Gesuche entgegenzunehmen und nach Prüfung durch die Kommission auch gutzuheissen, sofern die Marktverhältnisse dies gestatten und die Erreichung der Ziele des Spielbankengesetzes dadurch gefördert oder zumindest nicht beeinträchtigt wird.

3.2 Konzessionsverfahren

3.2.1. Der Bundesrat setzt für das Einreichen der Konzessionsgesuche zwei Ausschreibungsfristen an, die mit Inkrafttreten des Gesetzes zu laufen beginnen.

- a) eine Frist von 12 Monaten für die an einer neurechtlichen Konzession B interessierten Kursäle (Art. 61 Abs. 2 SBG);

Die Absicht, ein Konzessionsgesuch einzureichen, ist von diesen Kursälen unter Mitteilung der wichtigsten Gesuchselemente innert einer Frist von 6 Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes anzumelden, damit das Gesuch in die Gesamtplanung einbezogen werden kann;

- b) eine Frist von 6 Monaten für Kursäle, die eine A-Konzession anstreben sowie für alle weiteren Interessenten für eine A- oder eine B-Konzession.

3.2.2. Der Bundesrat ermächtigt die ESBK, Gesuche, die nach Ablauf der Ausschreibungsfristen eingereicht werden, erst an die Hand zu nehmen, wenn er über die rechtzeitig eingereichten Gesuche entschieden hat.

3.2.3. Der Bundesrat erwartet, dass er spätestens innert 12 Monaten nach Ablauf der sechsmonatigen Ausschreibungsfrist gemäss Ziff. 3.2.1. lit. b die Anträge der ESBK für den Entscheid über die rechtzeitig eingereichten Gesuche erhält.
